



Newsletter 06/2022 der Zulassungsbehörde des Main-Kinzig-Kreises

1. Regelungen am Großkundenschalter

Die Funktionsfähigkeit und Effizienz des Großkundenschalters steht in direktem Bezug mit der Einhaltung der Regelungen und Absprachen, die hierfür getroffen wurden. Nachfolgend möchten wir nochmals auf diese hinweisen:

a) Abgabe- und Abholzeiten

Die Abgabe- und Abholzeiten am Großkundenschalter sind:

- Außenstelle Schlüchtern: 08:00 – 10:00 Uhr
- Außenstelle Linsengericht: 08:00 – 11:00 Uhr
- Außenstelle Hanau: 08:00 – 11:00 Uhr

Innerhalb dieser Zeiträume ist jeweils eine Vorsprache zur Abholung und eine Vorsprache zur Abgabe möglich. Darüberhinausgehende weitere Vorsprachen sind nicht möglich. Zudem sind die vorgenannten Zeiten einzuhalten. Außerhalb dieser erfolgt keine Annahme und Ausgabe von Vorgängen.

Die Abholung der Vorgänge kann in der Regel am Folgetag erfolgen. Bei großem Antragsaufkommen sowie Personalausfällen kann sich die Bearbeitungszeit verlängern.

b) E-Mail Rückmeldung: Fehlerhafte Vorgänge, Nachreichung Unterlagen

Als Serviceleistung bietet die Zulassungsbehörde eine Information per E-Mail bei abgelehnten Vorgängen an. Dieses Verfahren hat sich bezüglich den Vorgängen

- EVB-Nummer falsch
- SEPA-Lastschriftmandat unvollständig/ fehlt

bewährt und wurde gut angenommen.

Diesen Service möchten wir erweitern um Vorgänge, die keine erneute Einreichung von Original-Unterlagen voraussetzen. Dies umfasst insbesondere:

- Wunschkennzeichen nicht frei/ unklar/ falsch reserviert
- Bescheinigung Ausweiskopie fehlt
- Gewerbeanmeldung fehlt
- Hinweis: Vorfahrt Fahrzeug erforderlich

Sollten Sie diesen Service noch nicht nutzen, können Sie sich jederzeit per E-Mail an grosskunde@mkk.de anmelden.

c) Feedback und Vorschläge

Feedback und Vorschläge können Sie gerne jederzeit an zulassung@mkk.de übersenden.



2. Ausstellung eines Ersatzkennzeichens

a) Beschädigtes Kennzeichen (z. B. nach Unfall)

Wenn ein Ersatzkennzeichen durch eine Person, die nicht Halter*in des Fahrzeuges ist (z. B. Autohaus, Zulassungsdienst), beantragt werden soll, ist entweder eine Bevollmächtigung des Halters/ der Halter*in oder ein Werkstattauftrag als Nachweis der Bevollmächtigung vorzulegen.

Erforderliche Unterlagen:

- Personalausweis der vorsprechenden Person
- ggf. Werkstattauftrag
- ggf. Vollmacht samt Ausweis des Antragsstellers/ Bescheinigung Ausweiskopie

b) Kennzeichenverlust/ Kennzeichendiebstahl

Wird ein Kennzeichen verloren oder gestohlen ist eine Umkennzeichnung des Fahrzeuges erforderlich. Die verlorenen/ gestohlenen Kennzeichen samt den Stempelplaketten werden für 10 Jahre gesperrt und in die polizeiliche Fahndung geben. Durch den Halter/ die Halterin ist die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung über den Verlust abzugeben. Dies kann nicht in Vollmacht erfolgen. Die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung entfällt bei Vorlage einer polizeilichen Diebstahlsanzeige.

Erforderliche Unterlagen:

- Personalausweis der vorsprechenden Person
- Fahrzeugschein (ZB Teil 1)
- Fahrzeugbrief (ZB Teil 2)
- Hauptuntersuchungsnachweis im Original
- Polizeiliche Diebstahlsanzeige
- Eidesstattliche Versicherung (*wird vor Ort aufgenommen*)
- Evtl. noch vorhandenes Kennzeichen

3. Freiwillige Zulassung gemäß § 3 Abs. 3 FZV

In letzter Zeit häufen sich Anfragen bezüglich der freiwilligen Zulassung i. S. d. § 3 Abs. 3 der Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) von Elektro-Rollern (L1e)/ Kleinkrafträdern. Hintergrund ist vermutlich die sogenannte Treibhausgas (THG-) Prämie für elektronisch betriebene Fahrzeuge. Mit dem Antrag auf freiwillige Zulassung i. S. d. § 3 Abs. 3 FZV fallen diese Fahrzeuge unter die regulären Zulassungsbestimmungen (u. a. Versicherungspflicht, Zuteilung eines Fahrzeugbriefes, Identifikation des Fahrzeuges, Kennzeichenanbringungsfläche).

Es wird ein reguläres, zweizeiliges Kennzeichen (ugs. auch Kuchenblech) zugeteilt. Da es sich weder um Leichtkraftrad, noch um ein Kraftrad handelt, wird kein Leichtkraftrad- oder Kraftradkennzeichen zugeteilt.

Diese Fahrzeuge sind nicht steuerpflichtig und nicht hauptuntersuchungspflichtig. Es entfällt daher die Vorlage eines SEPA-Lastschriftmandates und eines Hauptuntersuchungsberichtes.


Erforderliche Unterlagen:

- Personalausweis der vorsprechenden Person (ggf. Vollmacht)
- Elektronische Versicherungsbestätigung (EVB-) Nummer
- COC-Dokument/ Einzelbetriebserlaubnis-Gutachten gemäß § 21 StVZO samt genehmigter Einzelbetriebserlaubnis der Bündelungsbehörde in Fulda
- Vorfahrt des Fahrzeuges zur Prüfung der Fahrzeugidentifikationsnummer i. S. d. § 6 Abs. 8 FZV
- Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen, dass die Kennzeichenanbringungsfläche groß genug und die Kennzeichenbeleuchtung leistungsfähig genug für ein reguläres, zweizeiliges Kennzeichen ist (§10 FZV), z. B.

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Ihr Fahrzeug wurde gemäß Ihrem Auftrag nach obengenannter Untersuchungsart geprüft und abschließend folgendes Ergebnis festgestellt:

Untersuchungsergebnis:	Wiedervorführung
ohne Mängel	bei Zulassungsstelle

Hinweise:

1) Es wurde die Kennzeichenhalterung hinsichtlich der Befestigung eines amtl. Kennzeichens der Größe 280 x 200 mm geprüft; Ergebnis ohne Einschränkung möglich! *** 2) Es wurde die Kennzeichenausleuchtung eines amtl. Kennzeichens der Größe 280 x 200 mm überprüft; die Prüfung fand in einem abgedunkeltem Raum statt, die Motordrehzahl entsprach Leerlaufdrehzahl; obwohl das Prüfobjekt nicht reflektierend war, war es bis in die Ecken ausreichend ausgeleuchtet *** 3) Das baugleiche Fahrzeug gibt es mit einer stärkeren Motorisierung (SR80CE). Hier ist die Fahrzeugart "Leichtkraftrad"!

4. Vorlage Fahrzeugbrief bei jeder technischen Änderung am Fahrzeug

Bei jeder technischen Änderung ist der Fahrzeugbrief (ZB Teil 2) im Original vorzulegen, da hierin ggf. Änderungen vorgenommen werden müssen. Bei finanzierten Fahrzeugbriefen ist dieser an die Zulassungsbehörde samt entsprechender Berechtigung zu übersenden.

5. Betriebsausflug am Freitag, den 23.09.2022

Am Freitag, den 23.09.2022, findet der Betriebsausflug der gesamten Kreisverwaltung des Main-Kinzig-Kreises statt. Der Zugang zum Großkundenschalter steht daher am Freitag, den 23.09.2022, nicht zur Verfügung. Bitte berücksichtigen Sie dies rechtzeitig bei Ihrer Planung.

Aktuelle Informationen finden Sie auch stets unter www.mkk.de im Bereich der Zulassungsbehörde: https://www.mkk.de/buergerservice/lebenslagen_1/auto_verkehr_und_oepnv/32_zulassungsstelle/index_zulassungsstelle.html

Dort werden ebenfalls alle Newsletter samt Anlagen zur Verfügung gestellt. Die An- und Abmeldung zum Newsletter kann über zulassung@mkk.de vorgenommen werden. Bitte beachten Sie, dass nur eine E-Mailadresse pro Unternehmen in den Verteiler aufgenommen wird.